

Ich wurde von Frau RAin Maximiliane Heinrich darauf hingewiesen, dass sich die anwaltlichen Gebühren im Zivilrecht nach dem Gegenstandswert bemessen. Maßgeblich sind die Vorschriften der ZPO, des GKG und des RVG. Je höher der Gegenstandswert, desto höher die Gebühren. Bei Betragsrahmen, zB im Sozial- und Strafrecht, gibt das Gesetz einen Gebührenrahmen vor, aus welchem der Anwalt, je nach Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit, die Vergütung bestimmt. Eine Beratung ist in jedem Fall kostenpflichtig, sofern eine weitere Tätigkeit statt findet, werden die Beratungsgebühren idR auf die weiteren Gebühren angerechnet.

Soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht, wird eine erste Anfrage durch Frau RAin Heinrich kostenlos durchgeführt, wozu keine Verpflichtung besteht. Das Verhalten der Rechtsschutzversicherungen hat in letzter Zeit leider dazu geführt, dass der Schriftverkehr mit den Rechtsschutzversicherungen mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Angelegenheit, in der die anwaltliche Vertretung erforderlich ist. Frau RAin Heinrich behält sich vor, eine Vergütung für den Schriftverkehr mit der Rechtsschutzversicherung vom Auftraggeber zu fordern, soweit weiterer Schriftverkehr erforderlich ist.

Das Mandatsverhältnis kommt mit Frau RAin Heinrich zustande, Kostenschuldner ist der Auftraggeber.

Sofern die Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt, werden die Kosten mit der Rechtsschutzversicherung direkt abgerechnet. Sofern die Rechtsschutzversicherung die Kosten nicht übernimmt, sind die Gebühren vom Auftraggeber zu tragen. Eine abgeschlossene Selbstbeteiligung ist in jedem Fall vom Mandanten zu übernehmen. Einige Rechtsgebiete sind aus der Rechtsschutzversicherung ausgeschlossen.

Für die Gebühren werden Vorschüsse berechnet, § 9 RVG. Sofern die Gegenseite zur Erstattung verpflichtet ist, werden die Gebühren bei der Gegenseite für den Auftraggeber geltend gemacht, Kostenschuldner der anwaltlichen Gebühren bleibt jedoch der Auftraggeber. Der Erstattungsanspruch muss dann evtl. durch den Auftraggeber gerichtlich durchgesetzt werden. Die Gegenseite kann auch nur teilweise zur Kostenerstattung verpflichtet sein.

Da die im Gesetz genannten Gebühren in manchen Fällen nicht ausreichen, um den Arbeitsaufwand kostentragend zu decken, ist es üblich und zulässig, Vergütungsvereinbarungen abzuschließen.

Soweit der Auftraggeber nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Anwaltsgebühren oder Kosten eines Prozesses zu bezahlen, ist ggfs. die Inanspruchnahme von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe möglich.

Erding, \_\_\_\_\_